Vereinbarung über die ausserschulische Betreuung

zwischen

der Gemeinde

und

der Gemeinde

gestützt auf:

* das [Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungs­einrichtungen (FBG; SGF 835.1)](http://www.fr.ch/sej/fr/pub/extrafamilial.htm#lste) und das [Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11)](http://www.fr.ch/sej/fr/pub/extrafamilial.htm#RSTE);
* das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
* die Arbeiten der gemeindeübergreifenden Arbeitsgruppe an der Studie über die Schaffung einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung;
* die Ergebnisse der Bedarfsabklärung vom      .

***Hinweis:*** *Je nach Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde anpassen oder weglassen*

**Art. 1 Zweck der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Verhältnisse zwischen den unterzeichnenden Gemeinden im Zusammenhang mit Umsetzung und Betrieb einer ausserschulischen Betreuungseinrichtung (Einrichtung).

**Art. 2 Organisation**

2.1. Organisation und Betrieb der Einrichtung sind zum einen in dieser Vereinbarung und zum anderen in den allgemeinverbindlichen Reglementen über die ausserschulische Betreuung geregelt, die von den Gemeindeversammlungen       am       und       am      verabschiedet worden sind (ASB-Reglemente).

2.2. Die Gemeinderäte ernennen eine Betreuungskommission (ASB-Kommission; Art. 3).

2.3. Standortgemeinde ist die Gemeinde      .

**Art. 3 ASB-Kommission**

3.1. Die ASB-Kommission besteht aus       Mitgliedern. Jeder Gemeinderat stellt zwei Vertretende aus seiner Gemeinde. Die verantwortliche Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der ASB-Kommission teil.

***Hinweis:*** *Wir finden es besser, wenn die verantwortliche Person als Mitglied der ASB-Kommission nicht stimmberechtigt ist (Mitglied = automatisch stimmberechtigt).* *Wäre die verantwortliche Person Mitglied der ASB-Kommission, käme es zu einer Vermischung von strategischen und operationellen Aufgaben, was zu Schwierigkeiten führen könnte.*

3.2. Das Präsidium der ASB-Kommission führt eine der vier Gemeindevertretungen.

3.3. Die ASB-Kommission hat namentlich die folgenden Aufgaben:

a. Verwaltung und Organisation der Einrichtung gemäss Gemeindereglemente;

b. Erstellung und Genehmigung des Budgetvorschlags der Einrichtung, den sie jeweils vor Oktober den Gemeinden unterbreitet, damit diese die notwendigen Angaben für die Erstellung des jährlichen Betriebsbudgets haben;

c. Erstellung der Pflichtenhefte des Betreuungspersonals, in denen dessen Aufgaben und Verantwortungen aufgeführt sind;

d. Durchführung der Anstellungsverfahren des Betreuungspersonals und Unterbreitung dieser Auswahl an die Standortgemeinde (Art. 2.3) / an       Gemeinden zur Genehmigung;

***Hinweis:*** *Die Gemeinden können selbst bestimmen, welche Gemeinde die Arbeitgeberin sein soll. Es scheint allerdings am einfachsten zu sein, wenn die Standortgemeinde als Arbeitgeberin bezeichnet wird. NB: Die ASB-Kommission kann diese Rolle nicht übernehmen, da sie keine juristische Einheit ist und somit niemanden anstellen kann.*

e. Validierung der Anmeldungen der Kinder;

f.

*Die Liste ist mit weiteren Aufgaben der ASB-Kommission zu ergänzen, in Übereinstimmung mit den allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen. Andere Möglichkeit: festgelegter Buchstabe f mit Wortlaut: «weitere Aufgaben gemäss ASB-Reglemente».*

**Art. 4 Betreuungsort**

Die Räumlichkeiten der Einrichtung befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde      .

**Art. 5 Güterstand**

5.1. Die Gemeinde       verpflichtet sich, die Räumlichkeiten für die Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

5.2. Die Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis zu den angemeldeten Schülerinnen und Schülern / im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung / zu gleichen Teilen usw. an den Verwaltungs- und Betriebskosten.

***Hinweis:*** *Aufteilung durch die Gemeinden zu bestimmen.*

5.3. Die Gemeinde       , Eigentümerin der Räumlichkeiten, bestimmt die Miete und verrechnet diese der Einrichtung. Letztere kann diese in die Berechnung des kostendeckenden Preises einer Betreuungsstunde miteinbeziehen. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Festsetzung einer nicht spekulativen Miete, die mindestens die Kosten des Raumes oder des Gebäudes der Einrichtung deckt.

5.4. Die Investitionen für Mobiliar und Material (Kauf, Unterhalt, Ersatz) werden über das Budget der Einrichtung getätigt, das von den       Gemeinden gemäss Aufteilung nach Artikel 8 übernommen wird.

***Hinweis:*** *Anzahl Gemeinden eintragen.*

5.5. Mobiliar und Material der Einrichtung, das in einem separaten Verzeichnis aufgeführt ist, ist Besitz der       Gemeinden.

***Hinweis:*** *Anzahl Gemeinden eintragen.*

**Art. 6 Beiträge für die Schaffung von ASB-Plätzen**

Die Beiträge für die Schaffung von ASB-Plätzen werden ausschliesslich für die gemeinsamen Ausgaben der Einrichtung verwendet, d. h. in einem ersten Schritt für die Eröffnungskosten (namentlich Kauf von Material und Mobiliar), danach für die Betriebskosten.

**Art. 7 Buchhaltung**

6.1. Für den Finanzhaushalt der Einrichtung ist die Standortgemeinde zuständig. Sie erstellt eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Budgetpositionen zuhanden der anderen Gemeinde/n; die Einsicht in die einschlägigen Belege ist gewährleistet.

***Hinweis:*** *Ergänzung je nach Anzahl Gemeinden, die zur Gemeindeübereinkunft gehören*.

6.2. Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsbericht werden den Gemeinden unterbreitet, sobald sie von der ASB-Kommission genehmigt wurden.

6.3. Ein allfälliger Betriebsgewinn wird als «Spezialfinanzierung zum Ausgleich der Laufenden Rechnung» verbucht, um ein allfälliges zukünftiges Defizit zu decken.

6.4. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle der Standortgemeinde überprüft.

**Art. 8 Rechnungsstellung an die Eltern**

7.1. Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso für die Leistungen, die von der Einrichtung erbracht wurden, erfolgt jeden Monat durch die Standortgemeinde, in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person. Die Arbeitsstunden der Gemeindekassiererin/des Gemeindekassiers werden im Einrichtungsbudget erfasst und gemäss Verteilschlüssel nach Artikel 8 verrechnet.

7.2. Zahlen die Eltern nicht, so interveniert die Standortgemeinde als Verwalterin bei diesen, wenn nötig auf dem Wege der Schuldbetreibung. Ein vorübergehender oder definitiver Ausschluss gemäss ASB-Reglementen bleiben vorbehalten.

**Art. 9 Defizitdeckung**

8.1. Jede Gemeinde subventioniert die Einrichtungskosten entsprechend der geltenden Gesetzgebung, den ASB-Reglementen und dem Ausführungsreglement.

8.2. Kosten, die nicht über den finanziellen Beitrag der Eltern, gegebenenfalls des Staates oder der Arbeitgeber (Kindergartenkinder) gedeckt werden, werden wie folgt unter den Gemeinden aufgeteilt: zu gleichen Teilen / im Verhältnis zu den angemeldeten Schülerinnen und Schülern / zur einen Hälfte entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und zur anderen Hälfte auf Grundlage der Belegung durch Kinder der jeweiligen Gemeinde im vergangenen Jahr / usw.

***Hinweis:*** *Durch Gemeinden zu bestimmen.*

**Art. 10 Dauer der Vereinbarung**

9.1 Diese Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Dauer. Sie wird mindestens alle vier Jahre von den Gemeinderäten überarbeitet, in Abhängigkeit der regelmässigen Bedarfsabklärung, die die Gemeinden im Bereich ausserschulische Betreuung durchführen müssen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, wird die Vereinbarung stillschweigend erneuert.

***Hinweis:*** *Hängt davon ab, wie oft die Gemeinden eine Bedarfsabklärung im familienergänzenden Bereich durchführen müssen (Art. 6 Abs. 1 FBG). Die Gemeinden können auch eine andere Geltungsdauer vorsehen.*

9.2. Diese Vereinbarung kann im Einverständnis aller unterzeichnenden Gemeinden jederzeit überarbeitet werden.

**Art. 11 Kündigungsmodalitäten**

Eine Gemeinde kann diese Vereinbarung schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mindestens ein Jahr vor der vereinbarten Frist kündigen.

**Art. 12 Inkrafttreten**

11.1. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeinderäte       und       in Kraft. Sie hebt die bisherige Vereinbarung auf.

11.2. Ein Exemplar der Vereinbarung geht an den Oberamtmann, eines an das Amt für Gemeinden und eines ans Jugendamt.

***Hinweis:*** *Gemäss Artikel 10 Abs. 4 GG kann die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, innerhalb des von ihr gesetzten finanziellen Rahmens Ausgabeverpflichtungen einzugehen, die durch die Gemeindeübereinkünfte im Sinne von Artikel 108 GG entstehen. Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten der Kompetenzdelegation. Diese erlischt am Ende der Legislaturperiode.*

Genehmigt in       am      .

Im Namen des Gemeinderates von

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident

Genehmigt in      am      .

Im Namen des Gemeinderates von

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident